

Informationen zur Beantragung eines Nachteilsausgleiches und/oder Notenschutz bei sonstigen Beeinträchtigungen

Seit 1. August 2016 sind die Maßnahmen zum Nachteilsausgleich und zum Notenschutz bei der Leistungsfeststellung in Art. 52 Abs. 5 BayEUG i.V.m. §§ 31ff BaySchO neu geregelt.

Unterscheidung Nachteilsausgleich – Notenschutz

Nachteilsausgleich (§ 33 Abs. 7 BaySchO)

- Es sollen möglichst gleiche **äußere Prüfungsbedingungen** für die Erbringung der von allen geforderten Leistungen sichergestellt werden. -> **Herstellung von Chancengleichheit**
- Beispiele: Zeitzuschlag, Vergrößerung von Aufgabentexten, Vorlesen von Aufgabenstellungen etc.
- Wesentliche Anforderungen, die mit der Leistungsbewertung verbunden sind, werden gewahrt.
- Keine Zeugnisbemerkung!

Notenschutz (§ 34 Abs. 7 BaySchO)

- Es wird von den allgemeinen Leistungsanforderungen abgewichen, d.h. Notenschutz ist eine Privilegierung. -> **Abweichung von Chancengleichheit**
- **Körperlich-motorische Beeinträchtigungen** (§ 34 Abs. 2 BaySchO)
„Bei körperlich-motorischer Beeinträchtigung ist es zulässig
 1. in allen Fächern auf Prüfungsteile, die auf Grund der Beeinträchtigung nicht erbracht werden können, und
 2. [...] zu verzichten.
- **Mutismus und vergleichbare Sprachbehinderung sowie Autismus mit kommunikativer Sprachstörung** (§ 34 Abs. 3 BaySchO)
„Bei Mutismus und vergleichbarer Sprachbehinderung sowie Autismus mit kommunikativer Sprachstörung ist es zulässig, in allen Fächern auf mündliche Leistungen oder Prüfungsteile, die ein Sprechen voraussetzen, zu verzichten.“
- **Hörschädigung** (§ 34 Abs. 4 BaySchO)
„Bei Hörschädigung ist es zulässig
 1. auf mündliche Präsentationen zu verzichten oder diese geringer zu gewichten,
 2. auf die Bewertung des Diktats sowie der Rechtschreibung und der Grammatik zu verzichten, soweit sie bei der Leistungsnachweisen Bewertungsgegenstand sind,
 3. bei Fremdsprachen auf Prüfungen zum Hörverstehen und zur Sprechfertigkeit zu verzichten und
 4. in musischen Fächern auf Prüfungsteile, die ein Hören voraussetzen, zu verzichten.“[...]
- **Blindheit oder sonstiger Sehschädigungen** (§ 34 Abs. 5 BaySchO)

„Bei Blindheit oder sonstiger Sehschädigung ist es zulässig in allen Fächern auf Prüfungsteile, die ein Sehen voraussetzen, zu verzichten.“

Für die Beantragung sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Schriftlicher Antrag des volljährigen Schülers/der volljährigen Schülerin bzw. eines Erziehungsberechtigten auf Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz. Den Antrag bekommen Sie bei mir.
- Nachweise, wie im Antrag aufgeführt.

Ihre Unterlagen leiten Sie bitte in einem geschlossenen Umschlag an mich weiter!

Hinweis:

Ein bewilligter Nachteilsausgleich bzw. Notenschutz kann gemäß § 36 Abs. 4 BaySchO widerrufen werden!

§ 36 Abs. 4 BaySchO:

- (4) ¹Die Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schüler können schriftlich beantragen, dass ein bewilligter Nachteilsausgleich oder Notenschutz nicht mehr gewährt wird. ²Ein Verzicht auf Notenschutz ist spätestens innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn zu erklären.
